

I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sagard

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard vom 1. Oktober 2019 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sagard, beschlossen am 26. Juni 2019 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sagard wird wie folgt geändert:

§ 5 – Ausschüsse

In Abs. 2 Satz 1 wird die Wortgruppe „... des Ausschusses für Bau, Gemeindeentwicklung und Umwelt sowie...“ durch das Wort und ersetzt. In Satz 2 wird hinter Sport folgende Wortgruppe eingefügt: „...und des Ausschusses für Bau, Gemeindeentwicklung und Umwelt...“

§ 7 – Entschädigungen

In Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von 1.250 € durch den Betrag 1.800 € ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag von 250 € durch 360 € und der Betrag von 125 € durch 180 € ersetzt. Im letzten Satz werden die Worte „... und das Sitzungsgeld.“ ersatzlos gestrichen.

In Abs. 3 wird folgender Satz 1 eingefügt: „Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €.“

In Abs. 5 wird der Betrag von 80 € durch den Betrag 100 € ersetzt

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sagard, 15. Oktober 2019


S. Wenzel
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Sagard geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

- Öffentliche Bekanntmachung -

ausgehängt am: 27.12.2019 bestätigt: P. d. T.
abzunehmen am: 13.01.2020
abgenommen am: _____ bestätigt: _____

Bekanntmachungsort:

- Schaukasten August-Bebel-Straße Nr. 36 (ehemaliges Boxmuseum – außerhalb des Gebäudes)
- Schaukasten Ernst-Thälmann-Straße Nr. 37 (Amtsverwaltung – außerhalb des Gebäudes)
- Schaukasten in Neddesitz neben der Feuerwehr (außerhalb des Gebäudes)
- Schaukasten Schulstraße 15, (Gemeindezentrum – außerhalb des Gebäudes)

